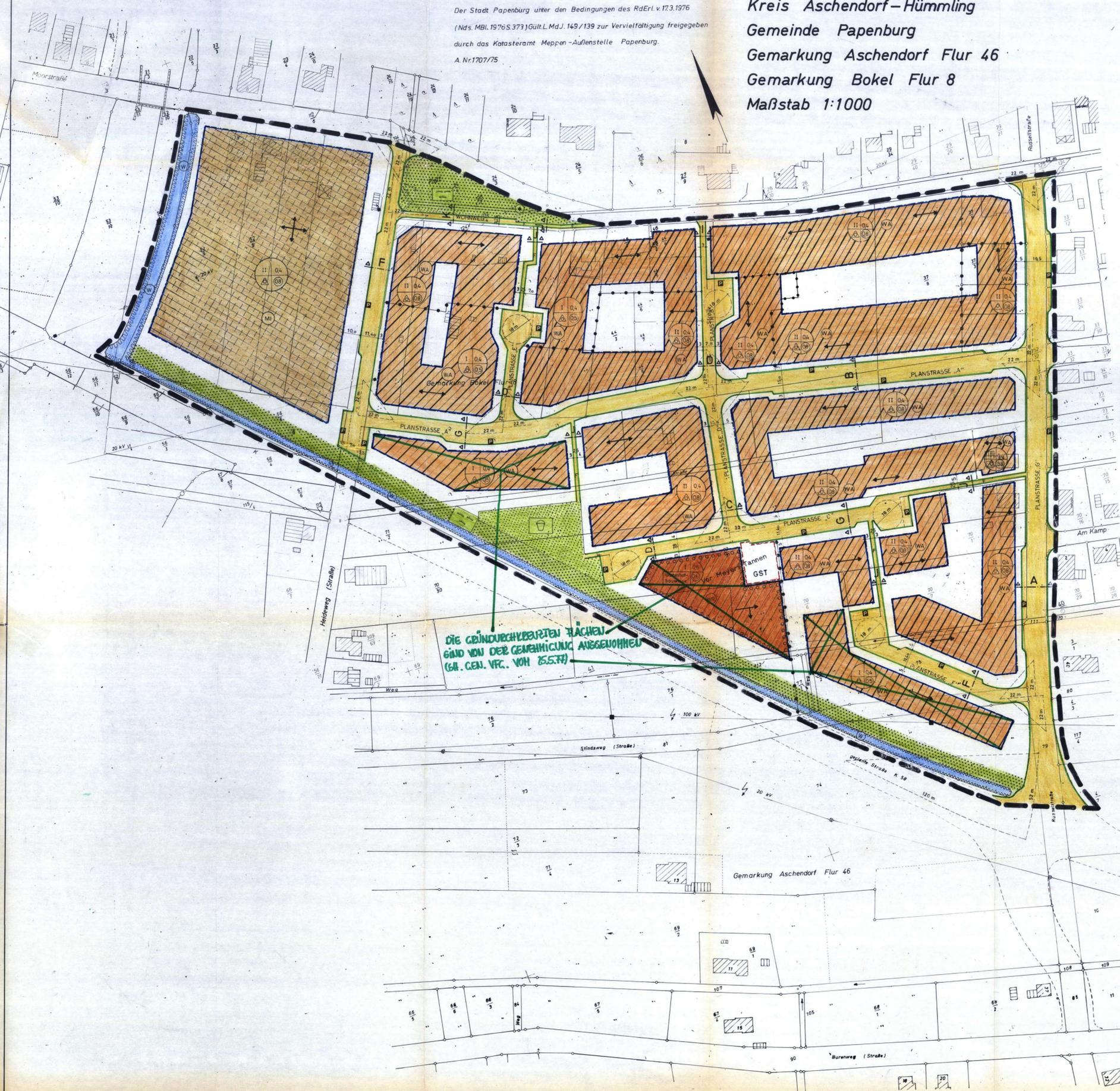


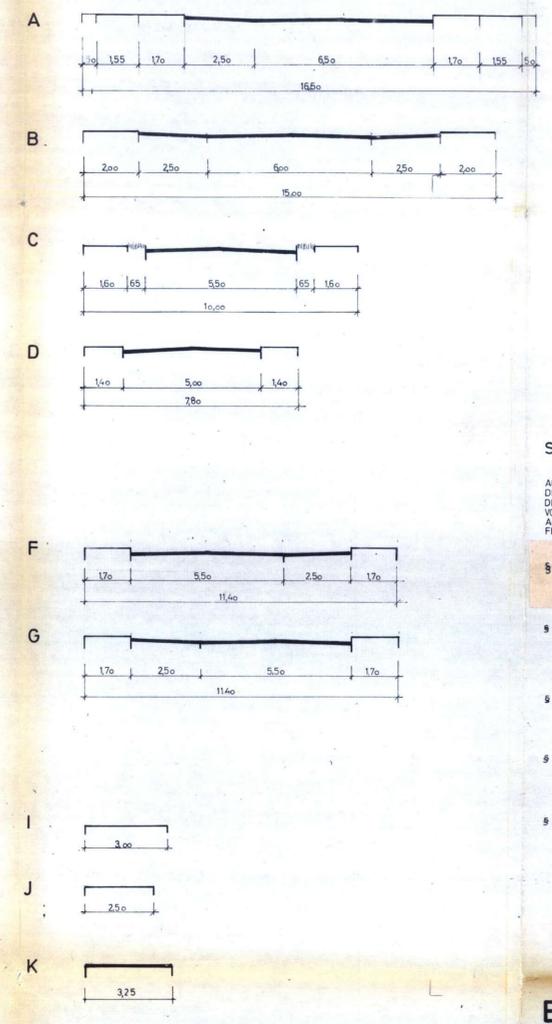
Der Stadt Papenburg unter den Bedingungen des RdErl. v. 17.3.1976  
 (Nds. MBl. 1976 S. 373) Gült. L. Md. J. 149/139 zur Vervielfältigung freigegeben  
 durch das Katasteramt Meppen-Außenstelle Papenburg.  
 A. Nr. 1707/75

**Kreis Aschendorf-Hümmling**  
**Gemeinde Papenburg**  
**Gemarkung Aschendorf Flur 46**  
**Gemarkung Bokel Flur 8**  
**Maßstab 1:1000**



Die grunddurchbaubaren Flächen sind von der Gemeinschaft ausgehoben (Art. Gen. Ver. v. 25.5.77)

**QUERSCHNITT DER STRASSEN**  
 M. 1:100



**LEGENDE**

- Mischgebiet
- Allgemeines Wohngebiet
- Reines Wohngebiet
- 1 = Geschosszahl, 2 = Bauweise, 3 = Grundflächenzahl, 4 = Geschossflächenzahl
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Baugrenze
- Öffentliche Verkehrsfläche mit Begrenzungslinie
- Wohnweg
- Fußweg
- Öffentliche Parkfläche
- Kinderspielplatz
- Grünanlagen
- Querschnitt
- Stellung baulicher Anlagen / Längere Mittelachse des Hauptbaukörpers
- Sichtdreieck, Höhenbeschränkung 0,8m über 0x fertiger Straße
- Vorbehaltsfläche für wasserrechtliche Festsetzungen
- Flächen der Gartenhofbauweise
- Gemeinschaftsstellplätze
- Vorhandene, zu erhaltene Bäume

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22.2.1977). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen genehmigt einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.



**SATZUNG**

AUFGRUND DER §§ 6 u. 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDERORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 23 u. 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) DER BAUPLANZULASSUNG (BAUPL) IN DER FASSUNG VOM 26.11.1958 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG HAT DER RAT DER STADT PAPENBURG AM 23.05.1976 DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN.

- § 1 GARAGEN SIND AN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZULÄSSIG, SOWEIT SIE NICHT AN GRENZEN ERRICHTET WERDEN, DIE UNMITTELBAR AN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFÄCHEN ODER INNERHALB VON SICHTDREIECKEN LIEGEN.
- § 2 DIE HÖHENLAGE DER BAUGRUNDSTÜCKE DARF NUR IN UNMITTLBARER NAHEGE GEAENDERT WERDEN. GRUNDSÄTZLICH SIND DIE GRUNDSTÜCKE IN DER NATÜRLICHEN HÖHENLAGE ZU BELASSEN, WOBEI SIE SICH DEN VORHANDENEN BZW. GEPLANTEN STRASSENHÖHEN SINNVOLL ANZUPASSEN HABEN.
- § 3 KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN GEMÄSS § 9(6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUFGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM DARLEGT SIND.
- § 4 FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEM. § 6(2) NGO IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35-37 DES NIEDERSÄCHSISCHEN GESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU 20.000,- BZW. DIE ERSATZVORNAHME ANGEDROHT. EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH § 156 BBAUG BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT.
- § 5 DER B-PLAN NR. 39 „SÜDLICH MOORSTRASSE“ VERLIERT MIT RECHTSKRAFT DES B-PLANES NR. 44 „ÖSTLICH HEIDEWEG“ SEINE GÜLTIGKEIT. SOWEIT EIN TEIL DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 „MOORSTRASSE - ÖSTL. NEUER B 70“ BETROFFEN WIRD, GELTEN HIER DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 44 „ÖSTL. HEIDEWEG“.

**BEBAUUNGSPLAN NR. 44**  
**„ÖSTLICH HEIDEWEG“**  
**DER STADT PAPENBURG**

DER RAT DER STADT PAPENBURG HAT AM 29.4.1976 GEMÄSS § 2(1) BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. S. 34) DIE AUFSTELLUNG DIESER PLANES BESCHLOSSEN  
 PAPANBURG, DEN 4. März 1977

DER BÜRGERMEISTER *Novelma* DER STADTDIREKTOR *lv*  
 FÜR DIE BEARBEITUNG DES PLANENWURFS  
 PAPANBURG, DEN 12.8.1976

DER BEB-PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 18.10.76 BIS 19.11.76 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 4.10.76 ORTSÜBLICH BEKANNTGEWACHT.  
 PAPANBURG, DEN 4. März 1977

DER BEB-PLAN IST GEMÄSS § 40 BBAUG AM 21.12.76 DURCH DEN RAT DER STADT PAPANBURG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.  
 PAPANBURG, DEN 4. März 1977

DER BÜRGERMEISTER *Novelma* DER STADTDIREKTOR *lv*

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBAUG in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBL. I S. 2258) mit Verfügung vom 25. Mai 1977, 214/76, mit/ohne Anlagen genehmigt worden.  
 Papenburg, den 25. Mai 1977  
 Der Regierungspräsident in Osnabrück *lv*

DIE MIT DER VORSTEHENDEN VERFÜHRUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AUSGESPROCHENE ÜBERNEMUNG DES BEB-PLANES IST GEM. § 12 BBAUG AM 10. JUNI 1977 IM AMTSBLATT DES LÄNDKR. ASCHENDORF-HÜMML. ÖFFENTL. BEKANNT GEMACHT WORDEN. DAMIT IST DER BEB-PLAN IN KRAFT GETRETEN.  
 PAPANBURG, DEN 10. JUNI 1977  
 DER STADTDIREKTOR *lv*